

Merkblatt Einkauf für die vorzeitige Pensionierung

Wichtiger Hinweis: Leistungslücken dank Einkauf schliessen

- ▶ Mit einem Einkauf für die vorzeitige Pensionierung lassen sich Leistungslücken schliessen, die bei einer Frühpensionierung entstehen. Allerdings ist ein solcher Einkauf nicht in jedem Fall möglich. Ob Sie diesen vornehmen können und was es dabei zu beachten gilt, erfahren Sie in diesem Merkblatt.

1. Fragen und Antworten

1.1 Zeitpunkt vorzeitige Pensionierung

Ab wann ist eine vorzeitige Pensionierung möglich?

Die vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab Alter 58 möglich. Sie hat eine Leistungskürzung gegenüber der ordentlichen Pensionierung zur Folge. Diese Leistungslücke können Sie mit Einzahlungen teilweise oder vollständig reduzieren. Die auszugleichende Lücke entspricht dabei der Differenz zwischen der reglementarischen Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter und derjenigen im jeweiligen vorgezogenen Rücktrittsalter. Diese Differenz bildet die Grundlage zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfs.

1.2 Verwendung der Einkäufe

Wie werden die Einkäufe verwendet?

Der Einkauf wird als überobligatorisches Guthaben geführt. Im Rücktrittsalter wird das Guthaben mit dem geltenden Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt oder bei Kapitalbezug – unter Einhaltung der Kapitalsperre – entsprechend ausbezahlt.

1.3 Kapitalsperre bei Einkäufen

Was muss ich bei einem Einkauf beachten?

Einkäufe dürfen während 3 Jahren ab Einkaufsdatum nicht in Kapitalform bezogen werden (Kapitalsperre). Dies gilt für Kapitalauszahlung bei Pensionierung, für den Vorbezug für Wohneigentum und für die Barauszahlung bei Austritt.

1.4 Verzicht auf vorzeitigem Rücktritt trotz Einkauf

Was sind die Massnahmen bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Rücktritt?

Nehmen wir an, Sie planen vorzeitig in Pension zu gehen und schliessen die entsprechende Leistungslücke mit einem Einkauf. Wenn Sie dann aber doch länger als ursprünglich beabsichtigt erwerbstätig und damit versichert bleiben, wendet die Asga die «105 %-Regel» an.

Wichtiger Hinweis: Die «105 %-Regel»

- ▶ Diese Regel besagt, dass die Altersleistung nicht höher sein darf als 105 % der Altersrente bei ordentlicher Pensionierung. Tritt dieser Fall ein, werden ab diesem Zeitpunkt keine Sparbeiträge mehr gutgeschrieben und das Altersguthaben wird nicht weiter verzinst. Dies betrifft auch die Mehrverzinsung Ende des Jahres. Falls zum Zeitpunkt des Rücktritts das Altersguthaben immer noch mehr als 5 % Höher ist, als das reglementarische Leistungsziel, fliessen der überschüssende Teil des Altersguthabens der Asga zu.

1.5 Voraussetzungen für einen Einkauf

Was sind die Voraussetzungen für einen Einkauf?

Damit Sie einen Einkauf für Ihre vorzeitige Pensionierung leisten können, müssen Sie vollständig in die reglementarischen Leistungen eingekauft sein, das heisst:

- ▶ Offene Vorbezüge für Wohneigentum müssen zurückbezahlt sein.
- ▶ Austrittsleistungen aus Scheidung müssen vollumfänglich wieder eingebracht worden sein (Grund: Wiedereinkauf bei Scheidung ist steuerlich absetzbar).

▼ Bitte beachten Sie die folgende Seite.

- Allfällige Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen (Konti oder Policen) aus früheren Vorsorgeverhältnissen werden angerechnet, sofern keine Anrechnung bei reglementarischen Einkäufen erfolgen konnte.



Wichtiger Hinweis: Vorgehen für einen Einkauf

- Einen Einkauf für die vorzeitige Pensionierung beantragen Sie analog den reglementarischen Einkäufen mit dem entsprechenden Formular.
- Stellen Sie uns bitte das Formular «Fragebogen zur Berechnung des maximal möglichen Einkaufs» ausgefüllt zu und vermerken Sie unter Bemerkungen das gewünschte Rücktrittsdatum.
- Bei einer Anfrage bzw. Einzahlung prüft die Asga, ob reglementarisches Einkaufspotential vorhanden ist.



Das Formular «Fragebogen zur Berechnung des maximal möglichen Einkaufs» finden Sie unter: www.asga.ch

Oder füllen Sie den Antrag direkt online im Versichertenportal myAsga aus und sehen Sie die direkten Auswirkungen auf Ihre Altersleistungen. Den Zugang zum Versichertenportal sowie eine Anleitung zur Registration finden Sie unter www.asga.ch.

1.6 Abzug von den Steuern

Kann ich einen Einkauf von den Steuern abziehen?

Sie können den Einkauf von den Steuern abziehen. Allerdings wird die Höhe des erlaubten Abzugs von der zuständigen Steuerbehörde beurteilt. Damit Sie in der Planung Ihres Altersrücktritts keine Überraschungen erleben, empfehlen wir Ihnen, sich vor einem Einkauf direkt bei der zuständigen Steuerbehörde zu informieren.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht und die darin enthaltenen Ausführungen begründen keinen Rechtsanspruch. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen massgebend.